IX. Materielle Versorgung Inhaftierter

- 52. Beschaffenheit der Verwahrräume
- Der Verwahrraum von Inhaftierten hat in seiner Gestaltung und Einrichtung unter strengster Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen, im angemessenen Verhältnis zur gesellschaftlichen Entwicklung zu stehen.
- Der Inhaftierte ist verpflichtet, seinen Verwahrraum und dessen Einrichtungsgegenstände in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
- 53. Bekleidung
- Der Inhaftierte trägt eigene Kleidung und Leibwäsche.
 Eigene Bettwäsche darf nicht benutzt werden.
- Zur Werterhaltung der eigenen Kleidung des Inhaftierten kann geeignete Kleidung und Wäsche der Abteilung ausgegeben werden.

 Der Wäschetausch mit Familienangehörigen des Inhaftierten ist nicht gestattet.
- 53.3. Der Leiter der Abteilung hat bei Ausbruchsverdächtigen das Tragen gekennzeichneter Kleidung anzuordnen.